

Intelligenz-Blatt

zur Laibacher Zeitung

N^o. 121.

Samstag den 8. October

1842.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 1600. (3) Nr. 6951.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen der Vormundschaft der minderjährigen Matth. Kunaver'schen Kinder, und des Curators Dr. Maximilian Würzbach, in die öffentliche Versteigerung der zum Matth. Kunaver'schen Verlasse gehörigen, im Dorfe Wartsch sub Cons. Nr. 44 liegenden Dominical-Kaische, sammt dazu gehörigem Hausgarten, zwei Aeckern und der Wiese Brod gewilliget und zur Vornahme derselben die Tagsatzung auf d. n. 24. October 1842. Vormittags 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß die obbenannte Realität nur um den Ausrufspreis pr. 1600 fl. C. M. oder darüber an den Meistbietenden hintangegeben werden wird. — Die Licitationsbedingnisse, so wie die Schätzung und der Grundbuchs-Extract können in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden und bei dem Curator Dr. Maximilian Würzbach eingesehen und davon Auschriften erhoben werden. — Laibach am 20. September 1842.

Feilbietungs- Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer durch Dr. Würzbach einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 20. September 1842.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1613. (2) Nr. 6000.

Die Verpachtung der Bespeisung der, in den Arresten der hierorts im Hause Nr. 176 in der deutschen Gasse befindlichen Militärpolizei-Quasikaserne zu Verhaft kommenden Individuen, wird am 18. October l. J. um 11 Uhr Vormittags in der magistratlichen Rathsstube Statt haben; wozu Unternehmungslustige mit dem Besatze geladen werden, daß die dießfälligen Bedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich bei dem Magistrate eingesehen werden können. — Stadtmagistrat Laibach am 28. September 1842.

Z. 1599. (3) Nr. 6897.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Magistrates der landesfürstlichen Hauptstadt Laibach wider Gregor Mathias Drennig, wegen rückständigen Laudemiums pr. 138 fl., in die öffentliche Versteigerung des dem Exquirten gehörigen, auf 988 fl. 10 kr. geschätzten, dem hiesigen Stadtmagistrate sub Cons. Nr. 7 dienstbaren Hauses in der Gradtscha-Vorstadt gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 14. November, 19. December 1842, dann 16. Jänner 1843, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten

Z. 1593. (3) Nr. 6104.

Verlautbarung.

Am 10. October l. J. Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, werden in dem Hause Nr. 158 auf dem alten Markte im 2. Stocke mehrere elegante Zimmereinrichtungsstücke, als: Kästen, Sesseln, Spiegel, Sofa, dann Bettzeug, Bettstätte und Küchengeschirr aus freier Hand versteigert, wozu Kauflustige eingeladen werden. — Stadtmagistrat Laibach am 27. September 1842.

Z. 1595. (3) Nr. 6052.

P u b l i c a n d u m.

In Folge hohen Subernal-Decrets vom 10. August l. J., Z. 19469, und löblicher Kreisamts-Berordnung vom 21. d., Z. 15672, wird die Minuendo-Versteigerung der Stadtbeleuch-

f. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungscasse zu Triest, Grätz, Wien, Brünn und Prag, oder bei der f. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungscasse in Laibach zu erlegen, welches Reugeld, falls der Anbot genehmigt wird, bei Abschließung des Contractes als Lieferungs-Caution verwendet, im gegentheiligen Falle aber dem Erleger wieder zurückgestellt wird. Der Casseempfangsschein über das erlegte Badium ist, wie bereits erwähnt, der Offerte beizuschließen. — Wird die Caution in Barem oder in einer Schuldverschreibung geleistet, so ist der Unternehmer verpflichtet, über diese Caution zu Gunsten des Akerars eine besondere, von zwei Zeugen mitunterfertigte gestämpelte Widmungsurkunde auszustellen (die, wenn sie von einer andern Provinz eingefendet wird, auch gehörig legalisirt seyn muß), worin er ausdrücklich erklärt, daß er dem Gefälls-Akerar das Pfandrecht auf die bei der Casse deponirte Barschaft oder Schuldverschreibung, ohne eine Novation übertragen, und diesen baren Betrag oder diese Obligation als Caution für die übernommene Lieferung bestellen wolle, und zwar der Art, daß das Akerar sich aus der Barschaft oder Obligation, ohne weitere Rechtsprocedur, entschädigen könne. Wird die Caution durch irgend einen von dem Unternehmer zu leistenden Ersatz angegriffen oder erschöpft, so muß der abgängige Cautionsbetrag binnen 14 Tagen, vom Tage des ihm bekannt gemachten Erkenntnisses, daß seine Caution angegriffen worden ist, durch einen andern gleichen Betrag ersetzt werden, widrigens der Unternehmer als vertragsbrüchig behandelt wird. — 6. Da bei der Wahl der Offerte nicht sowohl auf den geringsten Anbot, sondern vielmehr auf die Preiswürdigkeit desselben gesehen werden wird, so hat der Different seiner Offerte Muster der verschiedenen Tuchgattungen, des Zwillichs, dann der russischen und Futterleinwand, nach welchen er das Materiale oder die fertigen Montouren liefern will, von wenigstens $\frac{1}{2}$ Wr. Elle beizuschließen. Auf diesen Mustern ist der Preis innerhalb der in den Absätzen 4 und 12 der besondern Bedingnisse festgesetzten Größen, mit der Unterschrift des Differenten versehen, und mit Buchstaben geschrieben anzufiegeln. — 7. Die Offerte müssen die Klausel enthalten, daß der Different sich allen Lieferungsbedingnissen unterziehe, und müssen von ihm eigenhändig, unter Angabe seines Charakters und Wohnortes, unterfertigt seyn. Parteien, welche nicht schreiben können, haben die Offerte mit ihrem Handzei-

hen zu unterfertigen, und dieselbe nebstdem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Offerte, welche nicht nach diesen Bestimmungen abgefaßt sind, namentlich solche, die den Preis nicht bestimmt, sondern nur in einem gewissen Nachlasse gegen andere Anbote ausdrücken, oder solche, die wesentlich abweichende Contractsbedingnisse enthalten, oder endlich nach Ablauf des Schlußtermins (20. October 1842) überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung. — 8. Der f. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung ist ferner das Recht vorbehalten, bei der Annahme des Angebotes den einen oder den andern ausgebotenen Gegenstand von der Lieferung ganz oder zum Theile auszuschließen. — 9. Die Abstellung hat an das f. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Deconomat zu Triest, auf Gefahr und Kosten des Unternehmers, und zwar unter genauester Zuhaltung der Lieferungsstermine zu geschehen. — 10. Die Entscheidung über die Annehmbarkeit der Lieferungsgegenstände steht der, aus Beamten der f. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung und einem oder mehreren beiderseitigen Sachverständigen zusammengesetzten Commission zu. Der Contrahent ist verpflichtet, entweder persönlich, oder mittels eines gehörig Bevollmächtigten bei der commissionellen Übernahme zu erscheinen, und sich dem Ausspruche der Commission über den Befund der dem Contracte nicht vollkommen entsprechenden Lieferung unbedingt zu unterwerfen. Diese Commission ist berechtigt, hinsichtlich der Haltbarkeit der Farbe in natura oder in fertigen Kleidungsstücken gelieferten Tücher jene chemischen Mittel anzuwenden, durch welche die Echtfärbigkeit derselben geprüft werden kann. — 11. Das für unannehmbar erklärte Lieferungsobject muß in der ganzen Quantität, welche mit Rücksicht auf den, als vertragsmäßig übernommenen Theil an der ganzen bedungenen Partie abgeht, binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung des Commissioners-Ausspruches über die Unannehmbarkeit des abgestellten und daher zurückzunehmenden Objectes, an gerechnet, um so gewisser mit vertragsmäßig Annehmbarem ersetzt werden, als man sonst den Unternehmer, wenn derselbe bei der Nachlieferung ein unqualitätsmäßiges Object abstellen sollte, vertragsbrüchig erklären, und das Weitere nach dem 13. Absätze dieser Lieferungs-Bedingnisse einleiten würde. — 12. Die Bezahlung für die gelieferten Gegenstände wird gleich nach der Ueber-

nahme auch des theilweisen Lieferungs-Objectes, gegen eine mit der Uebernahmsbestätigung versehene, gehörig gestämpelte Quittung des Unternehmers bei jener Gefällscaffe Statt finden, die seinem Wohnorte am nächsten liegt, wenn er das Geld bei einer andern Gefällscaffe erheben zu wollen nicht ausdrücklich erklärt.

— 13. Wenn der Unternehmer die Lieferungs-terminen nicht genau einhält, das zurückgestoßene Materiale nicht mit contractmäßigem in der bedungenen Frist ersetzt, und überhaupt den Vertrag nicht genau einhält, oder wenn es sich nach Abschluß des Vertrages offenbaren sollte, daß der Person des Unternehmers ein geschlechtes Hinderniß, welches ihn von der Uebnahme und Fortsetzung der Lieferung ausschließt, entgegen steht, so hat die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung das Recht, nach freier Wahl alles dasjenige zu verfügen, was zum unaufgehaltenen Vollzuge des Contractes, oder zur Abwendung eines Verarial-Nachtheiles dienlich erachtet werden wird. Die diesfälligen ämtlichen Vorkehrungen, worunter auch eine ganz neue Anschaffung in oder außer dem Wege der Versteigerung, jedoch mit Beziehung einer Gerichtsperson, begriffen seyn kann, gehen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, der gegen die ausgewiesenen Kosten, und gegen die größern Kaufauslagen keine wie immer geartete Einwendung machen darf, sondern vielmehr für die volle Entschädigung des durch den Contractbruch dem Veraral zugefügten Nachtheiles, nicht nur mit der Caution, sondern auch mit seinem übrigen beweglichen und unbeweglichen Vermögen haftet; doch bleibt demselben unbenommen, seine Ansprüche gegen das Veraral im Rechtswege geltend zu machen. — 14. Eine förmliche Cession des Contractes, so, daß der Unternehmer die eingegangenen Verpflichtungen an einen Andern überträgt und sich hievon loszählt, kann nur mit Bewilligung der Cameral-Gefällen-Verwaltung geschehen. Dagegen unterliegt die Annahme von Gesellschaftern unter der bedungenen Solidarhaftung keinem Anstande. — 15. Für den Fall, als die Lieferung der Materialgegenstände oder der fertigen Montoursstücke aus einem Orte im österreichischen Zollverbande nach Triest geschehen sollte, wird hiefür gegen Beobachtung der gehörigen Vorsichten die Befreiung von Entrichtung des Ausfuhrzolles, und für den Fall, daß ein Theil der Lieferung ausgestoßen werden sollte, für den in das Zollgebiet zurückkehrenden Theil auch die Befreiung vom Einfuhr-Zolle zugesichert. —

Als wesentliche Bedingung dieser Befreiung wird jedoch festgesetzt, daß die in den Zollausschluß von Triest gelangenden, und entweder bei einem Amte im Zollgebiete oder an der Zoll-Linie der vorschriftmäßigen Amtshandlung unterzogenen, mit den zollämtlichen Siegeln versehenen Materialgegenstände oder fertigen Montoursstücke unmittelbar zum Hauptzollamt Triest gestellt, und dieselben fortan in Amtshanden belassen, daher auch der allfällig ausgestoßene und nach dem Wunsche des Unternehmers in das Zollgebiet rückkehrende Theil unmittelbar vom Hauptzollamte an jenes Amt im Zollgebiete, welches der Contrahent benennen wird, zur weitem Amtshandlung angewiesen werde. Die Transportkosten, so wie das Weg-, Zettel- und Siegelgeld hat der Unternehmer selbst zu bestreiten. Der Contract wird in den drei Partien ausgefertigt, von beiden vertragschließenden Theilen und von zwei Zeugen unterschrieben; ein Pare auf Kosten des Unternehmers, auf vorschriftmäßigem Stempel versehen, wird von der Gefällsbehörde zum Rechnungsbelege, und ein ungestampelt zum sonstigen Gebrauche zurückbehalten; das zweite ungestampelte Exemplar aber dem Lieferanten bei Fertigung des Vertrages eingehändigt. —

Besondere Bedingungen. I. Zur Lieferung des Materials. Der zu liefernde Bedarf besteht in: 1. a) 781 $\frac{1}{4}$ Wiener Ellen dunkelgrünem Tuche, b) 882 Ellen lichtgraumelirtem Mantel Tuche, c) 866 Ellen dunkelgraumelirtem Tuche für Beinkleider, d) 70 $\frac{1}{32}$ Ellen kaisergrüben Tuche, e) 1569 $\frac{1}{4}$ Ellen Futterzwisch, f) 645 $\frac{3}{4}$ Ellen Futterleinwand, g) 2403 $\frac{1}{4}$ Ellen russischer Leinwand, h) 626 $\frac{1}{12}$ Duzend gelbmetallenen großen Knöpfen, i) 75 $\frac{9}{12}$ Duzend gelbmetallenen kleinen Knöpfen und k) 899 $\frac{1}{12}$ Duzend beinernen Knöpfen. — 2. Heraus kann entweder im Ganzen oder nach den einzelnen Gattungen dieser Lieferungsgegenstände geboten werden. — 3. Das Neugeld besteht: in Conventions-Münze, ad a) in 114 fl. 35 kr., ad b) in 127 fl. 53 kr., ad c) in 121 fl. 14 kr., ad d) in 10 fl. 16 kr., ad e) in 30 fl. 4 kr., ad f) in 9 fl. 41 kr., ad g) in 64 fl. 5 kr., ad h) in 5 fl. 2 kr., ad i) in 20 kr., ad k) in 1 fl. 52 kr., zusammen in 485 fl. 2 kr. Conv. Münze. — 4. Der Fiscalpreis wird folgendermaßen festgesetzt: a) für eine Wiener Elle dunkelgrünen Tuches mit 1 fl. 14 kr. bis 1 fl. 28 kr., b) für eine Elle lichtgraumelirten Tuches mit 1 fl. 16 kr. — 1 fl. 27 kr., c) für eine Elle dunkelgrau-

melirten Zuchses mit 1 fl. 16 fr. — 1 fl. 24 fr., d) für eine Elle kaiser gelben Zuchses mit 1 fl. 24 fr. — 1 fl. 28 fr., e) für eine Elle Futterzwilch mit 11 — 11 1/2 fr., f) für eine Elle Futterleinwand mit 8 1/2 — 9 fr., g) für eine Elle russische Leinwand mit 14 — 16 fr., h) für ein Duzend gelbmetallener großer Knöpfe mit 4 1/2 — 4 5/6 fr., i) für ein Duzend gelbmetallener kleiner Knöpfe mit 2 1/2 — 2 3/4 fr., k) für ein Duzend beinener Knöpfe mit 1 1/4 fr. — 5. Sämmtliche Zuchgattungen müssen in gut genästem und appretirten Zustande abgestellt werden und ohne Einrechnung der Enden 1 7/16 Wiener Ellen, das kaiser gelbe Zuch aber 1/4 Wiener Ellen breit seyn. — Die Ueberbreite wird der Länge nicht eingerechnet, Zuchstücke von geringerer Breite, jedoch keinesfalls unter 1 6/16 breit, werden, insofern daraus die Verfertigung der nöthigen Kleidungsstücke möglich ist, worüber die k. k. Cameral- & Fälln-Verwaltung sich die Entscheidung vorbehalten, angenommen, die abgängige Breite muß aber verhältnißmäßig in der Länge ersetzt werden. — 6. Die zu liefernden Zücher müssen aus echter, guter Schafwolle, von der gehörigen Mischung aus Sommer- und Winterwolle erzeugt werden, von nicht zu grobem, ungleichem Gesounste, dichtgewebt, wohl gewalkt, gehörig geschoren, weder facencheinig, knöpfsig, löcherig, wolkrizig oder schabenkräftig, noch gummirt, geleimt, oder mit Erde und Kreide zugerichtet, sondern von einer natürlichen, unverfälschten Fabrication, folglich wohl bedeckt, kernhaft, griffig und flüßig seyn. Die Zücher dürfen durchaus nicht fett eingeliefert und übernommen werden. Die graumelirten Zücher müssen von gleicher Melirung und die gefärbten Zücher durchaus von einerlei Farb-, hiernächst aber eben so wie die grauen, mit nicht corrosiven Ingedienzen, mithin im Boden gut und echt gefärbt seyn und die chemische Probe bestehen. — 7. Sowohl der Zwilch, die Futterleinwand, als die russische Leinwand müssen aus unverfälschtem Material, von kernhaftem reinem Gesounste erzeugt, dicht eingestellt und fest geschlagen, nicht schütter, unrein oder äugig, auch nicht mit Fadensissen oder Webernestern behaftet, gehörig ausgetrocknet, wenig oder gar nicht geschlichtet, überdies im Garne geschlichtet, dabei keine morschen Flecken entstanden, und keine schädlichen Zuthaten angewendet, die beiden ersten eine Elle, die russische Leinwand aber dreiviertel Ellen breit und gut eingelassen seyn. — 8. Die metallenen Knöpfe müssen mit gut

haltbaren Dohln versehen seyn, und die beinernen Knöpfe müssen aus festem, daher nicht faulem oder morschen Horn- oder Knochengattungen bestehen. — II. Zur Lieferung fertiger Montouren. 9. Der Bedarf besteht in: a) 15 Marinär-Mänteln, b) 196 gewöhnlichen Mänteln, c) 187 Zuchröcken, d) 40 Zuchjacken, e) 433 Zuchhosen, f) 69 Sommerröcken, g) 63 Sommerjacken und h) 421 Sommerhosen. — 10. Hierauf kann entweder im Ganzen oder nach den einzelnen Montours. Gattungen geboten werden. — 11. Das Nugeld besteht: in Conventions-Münze, ad a) in 18 fl. 45 fr., ad b) in 122 fl. 30 fr., ad c) in 121 fl. 33 fr., ad d) in 14 fl. 40 fr., ad e) in 115 fl. 28 fr., ad f) in 16 fl. 47 fr., ad g) in 7 fl. 33 fr., ad h) in 49 fl. 7 fr., zusammen in 466 fl. 23 fr. Conv. Münze. — 12. Der Fiscalpreis für die Montouren im fertigen Zustande wird folgendermaßen festgesetzt und zwar: a) für einen Marinär-Mantel 12 fl. 30 fr. bis 13 fl. 30 fr., b) für einen Zuchmantel 6 fl. 15 fr. — 8 fl., c) für einen Zuchrock 6 fl. 30 fr. — 7 fl. 30 fr., d) für eine Zuchjacke 3 fl. 40 fr. — 4 fl. 30 fr., e) für ein Bein Kleid 2 fl. 40 fr. — 3 fl., f) für einen Sommerrock 2 fl. 26 fr. — 3 fl. 25 fr., g) für eine Sommerjacke 1 fl. 12 fr. — 2 fl. 15 fr., h) für ein Sommerbeinkleid 1 fl. 10 fr. — 1 fl. 40 fr. — 13. Ein Drittheil der Montouren muß nach einem größeren, ein Drittheil nach einem mittleren und ein Drittheil nach einem kleineren Maßstabe geliefert werden. — Die verschiedenen Größen dieser Montouren sind aus dem weiter unten folgenden Ausweise zu ersehen. — 14. Die Röcke und Mäntel müssen besonders unter den Achseln, die Bein Kleider aber im Kreuze bequem seyn, damit der Mann die Hände leicht bewegen, den Mantel über den Zuchrock anziehen könne, und im Schritte nicht gehindert werde. Auch muß bei allen Kleidungsstücken jede ungewöhnliche Anstüklung vermieden werden. — 15. Die fertigen Montouren sind nach Maßgabe des Bedarfes und zwar binnen 4 Wochen vom Tage der jedesmaligen Bestellung, das Materiale aber in der ganzen vorne aufgeführten Menge, insoferne dieselbe bestellt wird, in 3 Wochen, vom Tage der Bekanntgebung der angenommenen Offerte zu liefern. — 16. Der Contractant ist verpflichtet, außer den in den Absätzen 1 und 9 dieser besonderen Bedingnisse erwähnten Quantitäten an Materiale oder

Monteuren noch den allfälligen Mehrbedarf im Laufe des Verwaltungsjahres 1843 auf 1. desmaliges Verlangen der Cameral-Gefällen-Verwaltung binnen der im Absatze 15 festgesetzten Abstellungsfristen, und zu den contractmäßigen Preisen zu liefern. — 17. Endlich wird ausdrücklich festgesetzt, daß für den Fall des Nichtbedarfes des vollen, der Licitationsaus-schreibung zum Grunde gelegten Quantums an Lieferungsgegenständen, der Cameral-Ges

fällen-Verwaltung das Recht vorbehalten bleibt, den Bedarf in ein oder in dem andern derer Lieferungszeitpunkte, oder im Ganzen zu mäßigen und darnach die Bestellungen einzurufen, ohne daß ihm das Recht zustände, aus der Mäßigung des Bedarfes und rücksichtlich der Bestellungen eine Entschädigung anzusprechen. — Triest am 5. September 1842.

Material = Erforderniß und Längenmaß

für die einzelnen Gränzwach-Monteurstücke.

	Länge			Zoll	E i l e n										Dutzend	
	klein	mittel	groß		Ein großes Tuch eingelassen $1\frac{1}{16}$ breit	Grünes Tuch eingelassen $1\frac{1}{16}$ breit	Roisergelbes Tuch $\frac{6}{16}$ breit	Dunkelgrünes Tuch eingelassen $1\frac{1}{16}$ breit	Zwölftlich $\frac{1}{4}$ breit	Ruffische Weinwand $\frac{3}{4}$ breit	Futterleinwand $\frac{1}{4}$ breit	Große messingene Knöpfe	Klein-messingene Knöpfe	Feinere Knöpfe		
1 Mantel	49	51 $\frac{1}{2}$	54	4 $\frac{1}{2}$	—	—	—	2 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Tuchrock	38	39 $\frac{1}{2}$	41	—	3 $\frac{3}{4}$	—	—	3 $\frac{1}{2}$	—	—	—	1 $\frac{1}{12}$	—	—	—	—
1 Tuchjocke	22	23	24	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
1 Tuchhosen	42	43 $\frac{1}{2}$	45	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—
1 Sommerrock	38	39 $\frac{1}{2}$	41	—	—	—	—	3 $\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Sommerjocke	22	23	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Sommerhosen	42	43 $\frac{1}{2}$	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Fermischte Verlautbarungen.

3. 1592. (3) G d i c t. Nr. 1989.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Münkendorf wird bekannt gemacht: Es seyen in der Executionssache des Hrn. Johann Vininger aus Laibach, wider Paul Zehar aus Neumarkt bei Stein, wegen in Folge Bescheides ddo. 13. März 1841, Nr. 606, schuldigen 404 fl. 18 kr. c. s. c., zur Vornahme der durch die hohe k. k. Appellationsverordnung ddo. Klagenfurt 2. September 1842, Nr. 10083, bewilligten Feilbietung des zur Stadt Stein sub Rectif. Nr. 170, Urb. Nr. 183 dienstbaren, in der Vorstadt Neumarkt bei Stein sub Consc. Nr. 18 liegenden, auf 20 fl. bewertheten Hauses, mit Ausnahme des hinter selbem liegenden Grab- und Krautgartens, die Tagsatzungen auf den 10. November d. J., den 12. December d. J., und den 12. Jänner 1843, jedesmal Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Orte des bezeichneten Hauses mit dem Beisatze angeordnet

worden, daß dieses Haus nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingungen, der Grundbuchs-extract und das Schätzungsprotocoll können vorläufig in der Gerichtskanzlei eingesehen werden. Münkendorf den 24. September 1842.

3. 1594. (3) G d i c t. Nr. 865.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Dar-nachachtung gebracht, daß man den Simon Sormann, Halbhübler zu Freithof, bei Gorene Haus-Nr. 9, wegen seines erwiesenen Hanges zum Trunke und seiner schlechten Vermögensgehabung, als Verschwender zu erklären, und demselben in der Person des Gregor Sormann von Scherzauk, im Bezirke Glödnig, einen Curator aufzustellen befunden habe.

K. K. vereintes Bezirksgericht Michelfetter zu Krainburg am 21. Mai 1842.

3. 1604. (3)

E d i c t.

Nr. 2347.

Jene, die auf den Nachlaß des am 4. September l. J. ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Michael Schober von Deutschdorf, aus was immer für einem Grunde einen Rechtsanspruch zu machen gedenken, haben sich, bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B., hierorts bei der auf den 14. October 1842 Vormittags um 9 Uhr anberaumten Liquidationstagung zu melden.

Bezirksgericht Reifnis den 14. September 1842.

3. 1614. (2)

Announce.

Bei einer Bezirksherrschaft wird mit 1. Jänner 1843 die Stelle des Bezirks-Commissärs, welcher zugleich Bezirksrichter ist, erledigt.

Auskunft hierüber erteilt das Zeitungs-Comptoir.

3. 1511. (2)

Zur gefälligen Nachricht!



Schreibmaterialien für die Amerikanische Schnell-Schreib-Methode ließ ich auf Veranlassung des Herrn Schreiblehrers J. Jurry, mit Kostenaufwand aus entfernten Ländern kommen,

es sind daher nur bei mir zu billigen aber festgesetzten Preisen zu haben, als: die rühmlichst, als schwärzeste anerkannte Toffolische Tinte in groß'n und kleinen Flaschen zu 12 und 24 Kr., echt englische Federtiele zu 2 und 3 Kr. pr. Stück, Finmaner-Maschinenpapier zu 1 Kr. pr. Bogen.

V. Paternotti, Buch-, Kunst-, Musikalien- und Schreibmaterialienhändler am Hauptplatz.

3. 1603. (3)

Einige Lehrlinien

Können bei mir sogleich in die Lehre

treten. Auch kann ein in den Putzarbeiten erfahrendes Mädchen gegen einen angemessenen Tageslohn bei mir aufgenommen werden.

Theresa Vertl,

Putzmacherinn am Hauptplatz im Gregel'schen Hause Nr. 239 im 1. Stock vorwärts.

3. 1605. (3)

Wiesen=Verkauf.

Eine zweimäßige Wiese, von der besten Heukleba, und im Pomerio, ist aus freier Hand täglich zu verkaufen. Das Nähere ist zu erfahren in der Tyrnau-Vorstadt Nr. 41, oder bei Joseph Marouth, Capuziner-Vorstadt Nr. 13.

Literarische Anzeigen.

3. 1602. (2)

Bei **Georg Zercher**, Buchhändler in Raibach, sind nachstehende empfehlenswerthe Werke vorrätzig:

Wilson, Erasm., Compendium der Anatomie des Menschen. Mit 150 in den Text eingedruckten Abbildungen. In 7 Lieferungen. 1te bis 4te Lieferung sind erschienen à 15 Kr.

Söhinger, Max., Die deutsche Sprache und ihre Literatur, 3 Bände. Stuttgart, brosch. 8 fl. 15 Kr.

Ariost's rasender Roland. Neu übersezt von Herm. Kurz. 3 Bände mit Kupfern. 2 fl. 38 Kr.

Tasso's, Torquato, befreites Jerusalem. Uebersetzt von Dr. Dattenhofer. 2 Theile, mit Stahlstichen. brosch. 1 fl. 30 Kr.

Dante Alighieri's göttliche Comödie. Uebersetzt von Gusek. Mit einem Stahlstich 1 fl. 30 Kr.

Böttiger, Dor. R., Geschichte des deutschen Volkes und des deutschen Landes. Für Schule und Haus und für Gebildete überhaupt. Zweite verbesserte Auflage. Mit 12 Stahlstichen. 3 fl.

Schedels, J. C., vollständiges allgemeines Waren-Lexicon für Kaufleute, Commissionäre, Fabrikanten, Mäkler und Geschäftleute, so wie für alle, welche sich in der Warenkunde unterrichten wollen. Fünfte vermehrte und verbesserte Auflage. 2 Bände (1525 Seiten stark). Leipzig geb. 8 fl.

3. 1526. (5)

Beachtenswerthe literarische Anzeige.

Ganz neu ist erschienen und beim Verfasser in Laibach zu beziehen:

Clementarische Satzlehre,

theoretisch-practische Anleitung

zu schriftlichen Aufsätzen.

Plan- und naturgemäße Vorbereitung zur Entwicklung des Redevermögens und der Aufsatzbildung mit vielen Beispielen, Aufgaben, Dispositionen (Entwürfen) und Ausarbeitungen.

Für

Lehrende, Lernende und zur Selbstbelehrung.

Hilfs- und Handbuch

zu den

Aufsätzen und der Sprachlehre.

Von

Martin Ivanetich.

Öffentlichem Lehrer an der k. k. Musierhauptschule in Laibach, wirkl. Mitgliede der Krain. Landw. u. thschafst. Gesellschaft und des Musealvereines.

Gr. 8vo. 18 Kr. gegen 300 Seiten stark, ungeb. 54 fr., eingebund. 1 fl. 6. M.

Da das Titelblatt die Tendenz, (um mit einem Systeme eines genauen, stufenweisen Fortschreitens bei der Anfertigung deutscher Aufsätze dieser Schwierigkeit entgegen zu arbeiten.) dieser Schrift genügend darthut, so glauben wir nur noch für den Leser bemerken zu müssen, daß der Verfasser den einschlägigen, allen Anforderungen der Lehrkunst entsprechenden Aufgaben die grammatischen und andere Notizen gerade in der Form und Kürze anzufügen wußte, wie sie dem Schüler beim Schreiben erforderlich sind, um sofort die Lehre mit der Anwendung Hand in Hand mit einander gehen zu lassen, wodurch diese Schrift vor andern den geistlichen und weltlichen Schulmännern, den Aeltern und Lehr-Candidaten, selbst den Privatlehrern, die sich mit der Vorbereitung solcher Knaben beschäftigen, die für die Gymnasial-Schulen bestimmt sind, eine ganz erwünschte und willkommenere Erscheinung seyn dürfte. Des Verfassers Bestreben war, den Anfängern bei der Anweisung in der Anfertigung der für Jedermann so wichtigen deutschen Aufsätze das Niederschreiben des Gedachten, (des einfachen nackten Satzes bis zum förmlichen Aufsätze) auf eine naturgemäße, leichtere, schnellere und doch gründlichere Weise zu lehren, und den Lehrenden finden zu lassen, wie in gleicher Weise auf das Anschauungs- und Vorstellungsvermögen, auf die Denkkraft und das Urtheilsvermögen fruchtbringend gewirkt, in dem Schüler der Sinn der Regelmäßigkeit, Richtigkeit und Deutlichkeit gewecket, und der Schüler selbst daran gewöhnt werde, das Deutlich-Erkannte richtig, bestimmt und klar auszudrücken. Der Verfasser läßt die Rechtsprech- und die Rechtschreiblehre neben der Aufsatzlehre so weise gehen, daß ein Gegenstand den andern beleuchtet und sofort fördert, wodurch

der Unterricht die gehörige Weiße erhält. Daher der Leser den Lehrgang dieser methodischen und methodologischen Schrift eingetheilt findet: — in die Stufe der Vorbereitung, (Instruction, Theorie), in die Stufe der Nachbildung, (Beispielnachahmung) und endlich in die Stufe der freien Darstellung; jede dieser Stufen wieder in zwei Arten parallel neben einander laufende Uebungen: — in die mündliche und schriftliche. In dieser Weise löset diese Schrift ihr Ziel, und führet zum erwünschtesten Erfolge, was vorwärts schreitende Lehrer und Lehrende zum beabsichtigten Wohle ihrer Lernenden erproben wollen!!

Nur mit Mühe können wir es uns versagen, einige Beispiele von der musterhaften Darstellungsweise des Herrn Verfassers hier mitzutheilen. Aber allen Lehrenden, besonders Elementarlehrern, welche von dem alten, todten Vorfram, welcher statt der inhaltvollen Begriffe den Schülern nur Hülfsprüche vorsetzt, abkommen, und zu einem geistbildenden reellen Sprach- und Aufsatzunterricht gelangen wollen, sey diese Schrift nachdrücklichst empfohlen!!

3. 1502. (3)

In Leopold Paternolli's Buch- und Kunsthandlung in vorräthig:

Sehr

wichtiges Lehrbuch

zur Ueberzeugung und Erbauung des Christen,

entworfen in einem Jahrgange

kurzer Festpredigten

über die

Erkenntniß Gottes

und die

Hauptpflichten gegen ihn.

8. Wien. 192 Seiten stark, brosch. 36 fr.

3. 1441. (3)

Leopold Paternolli, am Hauptplatz, erhielt nun wieder:

Der kleine Illyrier,

enthaltend:

illyrische und deutsche Gespräche.

Eine

Sprachlehre u. Wörterammlung

zum Gebrauche der Deutschen und

Illyrier,

bearbeitet von

Rud. Frölich.

Kl. 4to. Wien. Geb. 40 fr.

Um so mehr empfehlenswerth, da zugleich die wichtigen Provinzialismen mit darin aufgenommen wurden, und der Preis höchst billig ist.